

Anlage 4 - Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität

1. Datenumfang

1.1. Grundsätze

Der Austausch von Daten zu den einzelnen Geschäftsprozessen hat entsprechend den vorgegebenen Formaten (Anlage 5) zu erfolgen, solange keine einheitlichen Formate durch die Regulierungsbehörde oder die Verbände vorgegeben sind. Des Weiteren findet die Richtlinie Datenaustausch und Mengenbilanzierung (DuM), Kapitel 7: Messstellenbetreiberprozesse, Arbeitsstand 23. November 2007 vom BDEW hinsichtlich der Prozessabläufe ihre Anwendung solange keine Anderen Vorgaben existieren.

1.2. SLP- Kunden

Die Zählerstände sind bis zum 7. Kalendertag des neuen Jahres im entsprechenden Format zu übergeben. Werden durch den Messdienstleister die Zählerstände nicht bis zu diesem Termin übergeben und muss durch den Netzbetreiber eine Ersatzwertbildung erfolgen, stellt der Netzbetreiber die dafür entstandenen Kosten dem Messdienstleister in Rechnung.

1.3. RLM- Kunden

Der Datenumfang richtet sich an die Vorgaben der GPKE. Die Übermittlung der Zählerstände für Wirk- und Blindenergie sowie das Maximum pro Messgröße und Tarif ist durch den Messdienstleister monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats zu übermitteln. Wird durch den Messdienstleister dieser Termin nicht eingehalten, so dass durch den Netzbetreiber eine Ersatzwertbildung durchgeführt werden muss, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Messdienstleister durch den Netzbetreiber in Rechnung gestellt.

2. Datenqualität

2.1. SLP- Kunden

Durch den Messdienstleister sind nur Ablesewerte zu übermitteln und **keine** Schätz- oder Ersatzwerte. Bei Arbeitszählern sind folgende Werte in kWh zu übermitteln.

	Obiskennziffer	Inhalt
Eintarifzähler	1-1:1.8.0	Zählerstände ohne Möglichkeit der Hinterlegung von Tarifzeiten (Wirkarbeit kumuliert, Tariflos)
Zweitarifzähler	1-1:1.8.1	Zählerstände pro Tarif (1) zum Ablesezeitpunkt (Wirkarbeit Tarif 1 kumuliert)
	1-1:1.8.2	Zählerstände pro Tarif (2) zum Ablesezeitpunkt (Wirkarbeit Tarif 2 kumuliert)

2.2. RLM-Kunden

An den Netzbetreiber sind täglich 96 (bzw. 100 oder 92 bei Sommer-Winter-Zeitmstellung) Viertelstunden-Energiewerte in (kWh) bzw. (kvarh) als tatsächliche Auslesewerte mit dem Status „W“ zu übermitteln. Nicht vorhandene Auslesewerte sind mit dem Status „F“ zu kennzeichnen.